

werden, das Oberversicherungsamt als Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden Schiedsgerichte bestimmt.

3. Wegen der Zuziehung der Beisitzer beim Oberversicherungsamt ist bis auf weiteres nach den Vorschriften unter II Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1132) und unter II der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 24. Juni 1912 (R. G. Bl. S. 403) zu verfahren.

Die Beisitzer sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1684 Abs. 2 und 1685 der Reichsversicherungsordnung zu den Verhandlungen des Oberversicherungsamtes nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zuzuziehen.

4. Für die Zeit, bis zu der die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden die Aufgaben, die auf dem Gebiete der Krankenversicherung den unteren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen obliegen, den Vorstehenden der Versicherungsämter übertragen.

5. Den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (Versicherungsämtern) und den Beisitzern des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, die als Beisitzer am Oberversicherungsamte zugezogen werden, sind bis auf weiteres Vergütungen nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen fortzugewähren.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Rudolstadt, den 20. September 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.